

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 10. Juni 1982

zur Regelung der Sommerzeit

(82/399/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 80/737/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Regelung der Sommerzeit (³) wurden für die Jahre 1981 und 1982 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der Gemeinschaft eingeführt.

Nach Artikel 4 dieser Richtlinie erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission so bald wie möglich weitergehende Maßnahmen zur Harmonisierung der Sommerzeit.

Maßnahmen dieser Art sind sehr erwünscht, vor allem, um den Verkehr und die Beziehungen im Fernmeldewesen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und deren Kosten zu senken.

Es sollten schon jetzt für die Jahre 1983, 1984 und 1985 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der Gemeinschaft festgesetzt werden.

Es empfiehlt sich, zwischen den Mitgliedstaaten, die in der Zeitzone des Nullmeridians liegen, und den

übrigen Mitgliedstaaten für diese drei Jahre versuchsweise zwei unterschiedliche Daten für das Ende der Sommerzeit beizubehalten.

Aus geographischen Gründen sollte die gemeinsame Sommerzeitregelung nicht auf Grönland und die überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Sommerzeit“ die Periode des Jahres zu verstehen, in der die Uhrzeit im Verhältnis zur Uhrzeit im übrigen Teil des Jahres um sechzig Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1983, 1984 und 1985 in allen Mitgliedstaaten um 1 Uhr morgens Weltzeit am letzten Sonntag im März beginnt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme derjenigen, die in der Zeitzone des Nullmeridians liegen (sogenannte Greenwicher Zeit), treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit

— im Jahre 1983 am 25. September

— im Jahre 1984 am 30. September und

— im Jahre 1985 am 29. September

jeweils um 1 Uhr morgens Weltzeit endet.

(¹) ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 23.

(²) ABl. Nr. C 310 vom 30. 11. 1981, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 17.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, die in der Zeitzone des Nullmeridians (sogenannte Greenwicher Zeit) liegen, nämlich Irland und das Vereinigte Königreich, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit

- im Jahre 1983 am 23. Oktober
- im Jahre 1984 am 28. Oktober und
- im Jahre 1985 am 27. Oktober

jeweils um 1 Uhr morgens Weltzeit endet.

Artikel 5

Der Rat genehmigt vor dem 1. Januar 1985 auf Vorschlag der Kommission die ab 1986 anzuwendende Regelung.

Artikel 6

Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland und für die überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. de CROO
